

der Drucksache 70/1 zu überweisen zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Arbeit und Soziales und zur Mitarbeit an den Finanzausschuß, den Haushaltsausschuß und den Ausschuß für Gesundheitswesen.

Sind Sie damit einverstanden? Dann bitte ich um das Handzeichen. - Wie zu sehen, ist die Mehrheit einverstanden. Dann ist die Überweisung so beschlossen. Ich danke Ihnen. Wir kommen zu den Tagesordnungspunkten 8 bis 10:

**Antrag des Ministerrates
Gesetz über den Außenwirtschafts-, Kapital- und Zahlungsverkehr**

(1. Lesung)
(Drucksache Nr. 76),

**Antrag des Ministerrates
Gesetz über die Staatsbank Berlin**

(1. Lesung)
(Drucksache Nr. 61),

**Antrag des Ministerrates
Gesetz über den Status und die Organisation der Sparkassen - Sparkassengesetz -**
(1. Lesung)
(Drucksache Nr. 81).

Meine Damen und Herren! Nach einer Vereinbarung im Präsidium ist eine gemeinsame Aussprache zu den Tagesordnungspunkten 8 bis 10 und ein Beitrag bis zu 10 Minuten für jede Fraktion vorgesehen. Sind Sie damit einverstanden? - Dann ist es so beschlossen.

Die Drucksache Nr. 76 begründet der Minister für Wirtschaft, der Abgeordnete Dr. Gerhard Pohl. Bitte, Herr Minister!

Dr. Pohl, Minister für Wirtschaft:

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Verehrte Abgeordnete! Mit dem Ihnen vorliegenden Gesetzentwurf soll der Außenwirtschaftsverkehr grundsätzlich liberalisiert werden. Das heißt, der Außenhandel mit Waren und Leistungen, die Erbringung oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen sowie der Kapital- und Zahlungsverkehr mit Partnern in fremden Währungsgebieten wird prinzipiell frei sein. Die diesem Grundanliegen entgegenstehenden Monopole auf dem Gebiet der Außenwirtschaft, insbesondere auch das Außenhandels- und das Valutamopol, werden damit aufgehoben.

Keine Freiheit, verehrte Abgeordnete, ist jedoch absolut. Daher enthält dieser Gesetzentwurf eine Reihe von Regelungen, in denen dem Ministerrat oder auch bestimmten Ministern das Recht zugestanden wird, die grundsätzliche Freiheit des Außenwirtschaftsverkehrs in besonderen Fällen, die im Gesetz definiert werden, durch Rechtsvorschrift zu beschränken. Solche Beschränkungen können vor allem darin bestehen, bestimmte Rechtsvorschriften oder Handlungen einer Genehmigungspflicht zu unterwerfen oder sie zu verbieten, wenn das im staatlichen oder gesamtwirtschaftlichen Interesse erforderlich ist.

Solche Möglichkeiten sind im Entwurf unter anderem vorgesehen für

1. die Gewährleistung der Erfüllung zwischenstaatlicher Vereinbarungen,
2. die Abwehr schädigender Einwirkungen aus fremden Währungsgebieten,
3. den Schutz der Sicherheit und der auswärtigen Interessen,
4. die Abwendung erheblicher Schäden für die Erzeugung bestimmter Waren im Wirtschaftsgebiet.

Der Gesetzentwurf soll die Basis für ein System außenwirtschaftlicher Regelungen ergeben. Er wird ergänzt werden durch eine Verordnung über die Außenwirtschaft und Durchführungs-

bestimmungen. Mit diesen können dann Ausfuhr-, Einfuhr- sowie Länderlisten in Kraft gesetzt und Genehmigungserfordernisse präzisiert werden.

Die Regelungen sind weitgehend denen des Außenwirtschaftsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland angeglichen, so daß die Unternehmen bei einer späteren staatlichen Einheit auf die Anwendung der bundesdeutschen Bestimmungen gut vorbereitet sein dürften.

Keine Anwendung findet das Gesetz auf den Handel zwischen der DDR und der Bundesrepublik, da beide ein Währungsgebiet bilden. Für diese speziellen Beziehungen wird eine gesonderte Verordnung zur Anwendung des sogenannten Berliner Abkommens, des Abkommens über den Handel zwischen der DDR und der Bundesrepublik, vorbereitet.

Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.

(Schwacher Beifall)

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Gottschall:

Ich danke dem Herrn Minister. - Die Drucksachen Nr. 61 und Nr. 81 begründet der Minister für Finanzen, Dr. Walter Romberg.

Dr. Romberg, Minister für Finanzen:

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mit den Ihnen vorliegenden Maßnahmen zur Entwicklung des Bankwesens in der DDR werden die sich aus dem Staatsvertrag über die Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik ergebenden notwendigen Schlußfolgerungen für die künftige Funktion und den Arbeitsinhalt eines nach marktwirtschaftlichen Prinzipien arbeitenden Bankwesens der DDR gezogen.

Mit der Einführung der D-Mark ab 1. Juli 1990 als alleinigem Zahlungsmittel in der DDR übernimmt entsprechend dem Staatsvertrag die Deutsche Bundesbank die Währungshoheit auf dem Gebiet der DDR. Davon ausgehend ist das bisherige Gesetz über die Staatsbank mit ihrer Rolle als Emissionsbank aufzuheben.

Die im Gesetz vorgesehene Gewährträgerhaftung des Staates für die Staatsbank Berlin garantiert für die Sicherheit der Einlagen bei dieser Bank und ihre Kreditwürdigkeit auf den Geld- und Kapitalmärkten.

Die Staatsbank Berlin wird zukünftig eine Bank sein, die eigenständige Aufgaben im Rahmen des Bankenwesens wahrnimmt, jedoch ohne die Funktion einer Emissionsbank. Sie wird den Charakter einer Landesbank für die DDR und die sich auf ihrem Gebiet bildenden Länder haben und Aufgaben übernehmen, die im öffentlichen Interesse liegen.

Das sind insbesondere solche, die sich aus dem Staatsvertrag ergeben, wie die Führung des Ausgleichsfonds, die Verwaltung und Abwicklung der bei der Staatsbank der DDR konzentrierten Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Ausland und weitere.

Gleichzeitig wird sie sich so profilieren, daß sie die Finanzierung von öffentlich-rechtlichen Förderungsprogrammen zur strukturpolitischen Entwicklung der Wirtschaft unterstützt und sich als Partner für öffentliche Einrichtungen anbietet.

Banken mit einem solchen Profil stellen in der Bundesrepublik wie auch in anderen Ländern eine unverzichtbare Säule im Bankensystem dar.

Mit einer solchen Bank befinden wir uns auch in Übereinstimmung mit Empfehlungen der Bundesrepublik Deutschland.

Mit den vorliegenden Maßnahmen zur Entwicklung des Bankwesens werden in einem zweiten Komplex Schritte zur Er-